

GESETZLICHER DATENSCHUTZ ALS INSTRUMENT ZUR UNTERNEHMENSICHERHEIT

Sowohl die „Panama-Papers“ als auch der Vorfall bei FACC zeigen, dass ein Cyberangriff jederzeit passieren kann. Unabhängig vom Inhalt des Angriffs macht dies deutlich, dass **Geschäftsführer-Haftungen jederzeit schlagend** werden können und selbst vor Gründern und Eigentümern keinen Halt machen.

Das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000) sowie die 2018 rechtswirksam werdende EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) nehmen die **Unternehmensleitung in die Pflicht**.

§14 DSG 2000

„Es ist sicherzustellen, dass Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.“



Die Abwehr von Cyberkriminalität ist keine IT-Angelegenheit sondern Chefsache



Es bedarf ausgewogener Ansätze, um **Prozesse sicher zu gestalten**, Mitarbeiter in ihren Handlungen abzusichern und die **bestmögliche Technik** zum Einsatz zu bringen. All die dazu notwendigen Maßnahmen müssen **strategisch miteinander verwoben** werden. Am Ende muss ein **engmaschiges Netz aus Schutzmaßnahmen** entstehen.

Auch wenn es keinen 100%igen Schutz gibt, so muss der Anspruch der „höchst mögliche“ Schutz sein.

Noch immer wird Cyberkriminalität in den meisten Unternehmen als reine IT-Sache gesehen. Dem ist nicht so. Angriffe, welche Unternehmensdaten zerstören, die Verfügbarkeit gefährden oder diese für Unbefugte zugänglich machen, sind **existenzgefährdend und somit Chefsache**.

Unternehmen müssen sich auch auf **Genehmigungsverfahren** sowie auf **Prüfungen durch die Aufsichtsbehörden** einstellen.

Der Datenschutzbeauftragte (EU-DSGVO)

Neue Herausforderung für Unternehmen.

Gesetzliche Vorgaben:

- ausschließlich der obersten Managementebene **berichtspflichtig**
- **weisungsfrei** in der Erfüllung seiner Aufgaben
- **nicht abrufbar** in der Erfüllung seiner Aufgaben
- zuständig für die Überwachung und Einhaltung **sämtlicher geltender Datenschutzvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten**
- verantwortlich für die **Überwachung und Einhaltung der unternehmenseigenen Datenschutz-Strategie**

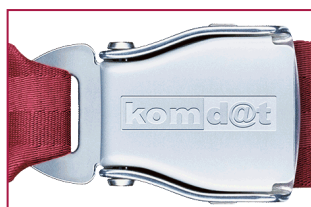
KOMDAT - LEISTUNGSPAKETE:

1. Durchführung von datenschutzrechtlichen Assessments - (Datenschutz-Expertisen)
2. Schulung der Mitarbeiter (DSG 2000/EU-DSGVO)
3. Erstellung einer Datenschutz-Compliance
4. Jährliche Auditierung der Datenschutz-Maßnahmen
5. Maßnahmen-Controlling
6. externe Datenschutzbeauftragte

Die kommende „EU-STRAFKEULE“

Ab 2018 gelten EU-weit **horrende Strafen**:

- Strafrahmen bis zu **EUR 20.000.000,-** oder
- bis zu **4% des globalen Jahresumsatzes** je datenschutzrechtlichem Anlassfall.



KOMDAT
Datenschutz & Datensicherheit

www.komdat.at
office@komdat.at